I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2111/69 DES RATES

vom 28. Oktober 1969

über die Verlängerung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannten Zeit der Aussetzung für die Bundesrepublik Deutschland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Wirkung vom 27. Oktober 1969 wurde die Parität der Währung Deutschlands im Verhältnis zum Wert der Rechnungseinheit um 8,5 v. H. geändert.

Der Wert der Rechnungseinheit und die gemeinsamen Preise im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik wurden nicht geändert.

Die Anpassung der deutschen Preise an die in Rechnungseinheiten ausgedrückten gemeinsamen Preise gemäß der neuen Währungsparität führt in Deutschland zu einer Senkung der Erzeugerpreise ; die Änderung der Parität ist für die deutsche Landwirtschaft nur annehmbar, wenn diese Senkung ausgeglichen wird.

Dieser Ausgleich kann durch Beihilfen gewährleistet werden.

Bis zur Einführung dieser Beihilfen sind Maßnahmen vorzusehen, welche die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Preisverhältnisse in Deutschland sicherstellen ; damit diese Maßnahmen getroffen und bis dahin Störungen auf den Märkten vermieden werden können, ist es angebracht, die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 (1) genannte Zeit der Aussetzung für Deutschland zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannte Zeit der Aussetzung endet für die Bundesrepublik Deutschland zu einem Zeitpunkt, der so schnell wie möglich für jedes Erzeugnis und für jede Gruppe von Geschäften von der Kommission festzulegen ist.

(1) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 28. Oktober 1969 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS